

1. III. 1917

Regelung des Verkehrs mit Spinnstoffen. In der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumw. u., Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden ist am 1. März 1917 eine kurze Nachtragsbekanntmachung erschienen. Durch diese werden die einzelnen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 mit den Anordnungen verschiedener, in der Zwischenzeit erschienener neuerer Bekanntmachungen über Spinnstoffe in Einklang gebracht. Der Wortlaut des Nachtrages ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Erhöhung der Höchstpreise für Baumwollgarne. Mit dem 1. März 1917 tritt eine kurze Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte in Kraft. Durch sie werden die Höchstpreise für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, die nach dem System der Dreizylinder Spinneret hergestellt sind, erhöht, sofern sie auf Grund von den nach

dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeinen gesponnen sind. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.